Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 13.07.1927

Gesetpblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Olbenburg.

XLV. Band.

(Ausgegeben ben 13. Juli 1927.)

46. Stück.

Inhalt:

- Nr. 63. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1927 zur Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung).
- Nr. 64. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1927, betreffend die Änderung und Ergänzung der Bekanntsmachung vom 25. Februar 1926, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Berordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.
- Nr. 65. Berordnung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1927 über ben Erlaß einer Gebührenordnung zur Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung) vom 25. Februar 1926 in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1927.

Mr. 63.

Berordnung des Staatsministeriums zur Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrssordnung).

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden die Borschriften der Berordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Berstehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralsölverkehrsordnung) — GBl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 44 S. 501, GBl. für den Landesteil Lübeck Bd. 30 S. 301, GBl. für den Landesteil Birkenfeld Bd. 25 S. 377 — wie folgt abgeändert:

I. Die §§ 6 und 7 der Berordnung erhalten folgende Fassung:

\$ 6.

"Lagerung nach Anzeige bei ber Polizeibehörde.

(1) Nach Anzeige bei der Polizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

1. in beliebigen bruchsicheren Gefäßen auf eingefriedigten, b. h. dem sonstigen Verkehr nicht zugänglichen Grundftücken ober Grundstücksteilen: 1000 Liter;

2. in eisernen Fässern ober in widerstandsfähigen, harts gelöteten, geschweißten oder genieteten Blechgefäßen — Lacke und ähnliche Mischungen auch in den üblichen Blechgefäßen —

a) in nicht freiliegenden Lagerstätten oder in bes sonders eingerichteten Rellern: 1200 Liter. Die Entnahme darf nur mittels Pumpen oder durch Schutzgas erfolgen; die Ausflußöffnung muß im Freien liegen,

b) auf eingefriedigten, nach mindestens zwei Seiten offenen Grundstücken ober Grundstücksteilen ober in allseitig freiliegenden Lagerstätten: 7000 Liter;

3. in unterirdischen, völlig mit Erbe überschütteten ober in Kellern allseitig in eine mindestens 1 m starke Erdschicht eingebetteten Tanks: 10000 Liter.

(2) Wenn die in Abs. (1) erwähnten Lagerstätten mit sogenannten Zapfstellen verbunden werden, so ist die Erstaubnis der Polizeibehörde nach § 7 nachzusuchen.

(3) Der Anzeige sind in je dreifacher Aussertigung eine Beschreibung und eine Stizze der Anlage beizusügen. Daraus muß hervorgehen: die Art, Menge und Verteilung der zu lagernden Mineralöle, die Lagerstätte, die Bebauung im Umfreis von 20 m um die Lagerstätte, (Beschaffenheit der Mauern, nach der Lagerstätte hin gelegene Tür= und Fenster= öffnungen) und gegebenenfalls die Unterbringung leerer Fässer. Der Unternehmer ist verpflichtet, die nach der Anzeige an die Polizeibehörde von dieser ihm gemachten Vorschriften zu befolgen.

Begen diefer Borfchriften vgl. die Grundfage Abschnitt II".

\$ 7.

"Lagerung mit Erlaubnis der Polizeibehörbe.

(1) Mit Erlaubnis der Polizeibehörde dürfen folgende

Böchstmengen gelagert werben:

1. auf Lagerhöfen ohne Schutzstreifen oder in Lagerftätten zu ebener Erde, über und unter denen keine
zum Aufenthalt oder zum Berkehr von Menschen
bestimmte Räume sich befinden:

a) in beliebigen bruchsicheren Gefäßen: 3000 Liter

- b) in eisernen Fässern oder Blechgefäßen: 10000 Liter oder
- e) in freiftehenden oberirdischen Tanks: 50000 Liter;

2. auf Lagerhöfen mit Schutftreifen:

- a) in eisernen Fässern ober Blechgefäßen: 25000 Liter ober
- b) in oberirdischen Tanks: 100000 Liter;
- 3. in unterirdischen ober allseitig in eine mindestens 1 m dicke Erbschicht eingebetteten Tanks ohne Schutzstreifen: 200000 Liter.
- (2) Eine Erlaubnis der Polizeibehörde ist in jedem Falle erforderlich, wenn eine Lagerstätte mit einer sogenannten Zapfstelle verbunden wird (vgl. § 6 Abs. 2).

(3) Dem Gesuch um Erlaubnis zur Lagerung find eine Beschreibung und eine Zeichnung ber Lagerstätte und ber darauf befindlichen Bauwerke in je breifacher Ausfertigung beizufügen. Daraus muß hervorgeben: bie Art und Menge der Mineralöle und ihre Verteilung auf die vorgesehenen Behälter, die Anordnung ber Lagerbehälter im einzelnen, zueinander und zu ben Grenzen ber Lagerhofes, die Beschaffenheit und Lage ber auf bem Lagerhof ftehenden Gebäude (3. B. Abfüllschuppen), die Bläte, auf benen gefüllte Fäffer und Tankwagen vorübergehend untergebracht werden follen [f. § 3 Abs. (7)], die Menge ber hier im Höchstfalle vor= übergehend abzustellenden Mineralöle und endlich der Lager= plat für leere Fäffer [f. § 3 Abf. (1)]. Ferner ift die Be= bauung bes Gelandes im Umfreise von 50 m um ben Lagerhof - bei fogenannten Bapfftellen mit unterirdifchen Tants bis 10000 Liter Inhalt 20 m -, Beschaffenheit, Lage und Zweck ber Gebäude, Vorhandensein von Brandmauern oder von nach bem Lagerhof bin gelegenen Tur= und Fenfteröffnungen anzugeben.

Wegen der besonderen Bedingungen vgl. Grundsäße

II. § 9 Abs. (3) der Verordnung erhält folgende Fassung:

"Tankwagen sind vor ihrer Inbetriebnahme bei der Polizeibehörde, die für den Standort des Wagens zuständig ist, anzumelden. Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Polizeibehörde eine Anmeldebescheinigung auszgestellt hat und durch eine Abnahmedescheinigung eines anerkannten Sachverständigen bestätigt worden ist, daß die Einzrichtung der Tankwagen den technischen Grundsätzen (Absichnitt IV) genügt. Diese Bescheinigungen sind vom Wagenzsührer in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift stets mitzussühren. Den bei den Fuhrwerken beschäftigten oder mitzsahrenden Personen ist das Rauchen verboten."

III. § 14 Abs. (2) der Verordnung erhält folgende Fassung:

"Für die Beilagerung anderer brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21° und darüber, wozu auch die Mineralöle mit einem Flammpunkt von über 100° gehören, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abs. (1)."

IV. Dem § 17 der Verordnung wird folgender Abs. (4) hinzugefügt:

"Anwendung der Polizeiverordnung auf bereits in Be-

- (4) Alle bereits in Betrieb befindlichen Straßentankwagen find bis zum 1. Oktober 1927 bei der Polizeibehörde des Standortes anzumelden. Diese prüft im Benehmen mit dem Gewerbeamt, ob und unter welchen Bedingungen die Bagen zum Beiterbetrieb zugelassen werden können. Bei der Zulassung von Wagen, die den Anforderungen der technischen Grundsätze nicht entsprechen, sind in den Anmeldebescheinigungen Fristen bis zur Dauer von 2 Jahren sestzusehen, innerhalb derer die Wagen entweder den technischen Grundsätzen entsprechend umzubauen oder aus dem Verkehr zu ziehen sind."
- V. In den §§ 3 (1) Abs. 2, 8 (1) Abs. 1 und Überschrift, 12 (4) und Überschrift, 14 (3), 15 (2) Sat 2, 18 und 20 werden die Worte "Winisterium der sozialen Fürsorge" durch die Worte "Ministerium des Innern" ersetzt.
- VI. Im § 8 (2) wird § 7 Abs. (2) in (3) und im § 12 (2) § 6 Abs. (2) in (3), ferner daselbst (6) § 7 Abs. (2) in (3) berichtigt.
- VII. Der Verordnung wird als § 22 hinzugefügt: "Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern."

Diese Berordnung tritt mit ihrer Beröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finch.

Dr. Driver.

Dtt.

us of The state of the second second

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1626, betreffend Grundsätze sür die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

Dibenburg, den 7. Juli 1927.

Die Grundsätze für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926, betreffend ben Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Gesetzl. für den Landesteil Oldenburg Vd. 44, S. 520), werden übernommen. Sie werden wie folgt geändert und ergänzt:

I. Abschnitt III C (2) d erster Satz erhält folgende Fassung: "Auch unterirdische Tanks sind sicher zu fundamentieren. Die Blechstärke muß betragen:

für	Tanks	bis			1,75	m	Durchmesser	5	mm
	dup (t		1,75	bis	2,00	m	n (S), 8 % n	6	mm
	2 (8)							7	mm
"	"	.,	2,50	"	2,75	m	(8) (8)	8	mm
			2,75	"	2,90	m	"	9	mm
	ngd"pgs		2,90		3,20	m	"	10	mm.
11	11	- 11			PERMIT				

Rann für unterirdische Tanks die Blechstärke nicht aus dieser Übersicht entnommen werden, so ist für ihre Ermitts

lung die Formel $S = \frac{D}{320}$ zu wählen, in der D den inneren

Tankburchmesser in Zentimeter bedeutet. Der Nachweis ber Festigkeit der Eisenbleche ist daneben nicht zu fordern."

- II. Im Abschnitt IIIB (6) Abs. 2 und (9) Satz 1, sowie im Abschnitt VII (1) werden die Worte "Ministerium der sozialen Fürsorge" durch die Worte "Ministerium des Innern" ersetzt.
- III. Abschnitt IV B erster Satz erhält folgende Fassung:
 "Außer den Vorschriften der Verordnung über Araste
 fahrzeugversehr vom 5. Dezember 1925 (AGBI. I 439)
 und der Änderungsverordnung dazu vom 28. Juli 1926
 (AGBI. I 425) sowie den vorstehenden allgemeinen Bedingungen gelten für Tankfrastwagen mit Vers
 brennungskrastmaschinen folgende Sondervorschriften."
- IV. Abschnitt VIII wird hinzugefügt:
 "Die Anerkennung der Sachverständigen für die nach diesen Grundsätzen von amtlich anerkannten Sachverständigen vorzunehmenden Prüfungen erfolgt durch das Ministerium des Innern."
 - V. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Beröffentlichung in Kraft.

Olbenburg, den 7. Juli 1927.

Dr. Driver.

Finally of the state of the sta

Berordnung des Staatsministeriums über den Erlaß einer Gebührensordnung zur Berordnung des Staatsministeriums über den Berstehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrssordnung) vom 25. Februar 1926 in der Fassung der Berordnung vom 7. Juli 1927.

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Zu der Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit Mineralösen und Mineralösmischungen (Mineralösverkehrsordnung) vom 25. Februar 1926 (Gesetzbl. S. 501) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1927 wird für den Landesteil Oldenburg folgende Gebührenordnung erlassen:

IV. 2018 Amagnin AIII m. 1 & annaching:

Für die von den amtlich anerkannten Sachverständigen ausgeführten Prüfungen sind von den Eigentümern der Anlagen nachfolgende Gebühren in die Landeskaffe zu entsrichten. Die Festsetzung erfolgt durch das Gewerbeamt, die Beitreibung auf dem Verwaltungswege.

I. Abnahmeprüfungen von Lagerhöfen.

— Ziffer III B (13) ber Grundsätze — [Ministerialbekannt= machung vom 25. Februar 1926 (Gesetzbl. S. 520)].

II. Prüfung freistehender Tanks.
— Ziffer III C (1) b und c der Grundsätze —
Bei einem Tankinhalt bis zu 50 000 Liter
III. Prüfung unterirdischer Tanks. — Ziffer III C (2) d Abs. 2 der Grundsätze —
1. Druckprobe der Tanks (2 Atm. Überdruck). Bei einem Tankinhalt
bis zu 1000 Liter
2. Feststellung der Dichtheit und ordnungsmäßi= gen Beschaffenheit der fertigen gesamten Un= lage (mindestens 1 Um.). Wie zu 1.
IV. Regelmäßige Nachprüfungen auf Dichtheit und ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlage. — Ziffer III C (2) d Abs. 3 der Grundsäße — Wie zu III.
V. Abnahmeprüfung der Tankwagen. — § 9 (3) der Mineralölverkehrsordnung —
Für jeden Tankwagen
§ 2.
Der Gebührenberechnung ist die höchstzulässige Lager= menge (der höchstzulässige Tankinhalt) zugrundezulegen.
Besondere Reisekosten tommen neben ben Gebühren

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.

Für die wiederholte Prüfung zur Feststellung der Beseitigung von Mängeln erhöhen sich die vorstehend zu I-V aufgeführten Gebührensätze um 25 vom Hundert.

Werden an einem Tage mehr als brei Anlagen best selben Gigentümers geprüft, so ermäßigen sich die vorstehend zu I—V aufgeführten Gebührensäße für die Prüfung der vierten und jeder weiteren Anlage um 25 v. H.

II. Prufung n.g grbijder Tonia.

Diese Befanntmachung tritt rückwirkend mit dem 25. März 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) b. Fi

v. Findh. Dr. Driver.

it Gellung ber Dichtbeit und arbnungsmäßisgen Bei Beitertigen gefamten Uns